

Lizenzbedingungen für Standardsoftware im Abonnement

der Know How! Aktiengesellschaft, Magellanstraße 1, D - 70771 Leinfelden-Echterdingen

im Nachfolgenden als "Lizenzgeber" bezeichnet

1. Vertragsschluss, Vertragsgegenstand

1. Vertragspartner des Abonnementvertrages sind der Lizenznehmer und der Lizenzgeber, von dem die Lizenz erworben wird.
2. Supportanfragen kann der Lizenznehmer direkt an den Lizenzgeber richten, der Lizenzgeber wird diese bearbeiten und den Support leisten
3. Für den Fall, dass der Lizenznehmer Softwarezusatzleistungen (Upgrades oder sonstigen funktionserweiterten Zusatzmodulen) oder Dienstleistungen der Know How! AG erwerben will, sind hierüber gesonderte Verträge mit der der Know How! AG abzuschließen.

2. Art der Lizenzeinräumung

1. Der Lizenznehmer erwirbt eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare und zeitlich beschränkte Lizenz zur Nutzung der vertragsgegenständlichen Produkte/Produktpakete vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen, die in diesen Lizenzbedingungen enthalten sind. Dem Lizenznehmer wird der Zugriff ermöglicht.
2. Der Umfang und die Art der erteilten Lizenz ergeben sich aus dem Angebot bzw. der Beauftragung.
3. Die Einräumung von Nutzungsrechten erfolgt stets unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Vergütung der empfangenen Leistungen. Ferner ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, das Lizenzprodukt zu bearbeiten, zu übersetzen, zu vermieten, zu verleasen oder Unterlizenzen zu erteilen.
4. Eine "Nutzung" des Lizenzproduktes liegt vor, wenn der Lizenznehmer die Möglichkeit der Nutzung hat.
5. Der Lizenznehmer ist zur Vervielfältigung der vertragsgegenständlichen Produkte/Produktpakete nur insoweit berechtigt, als die Vervielfältigung der Produkte/Produktpakete für die vertragsgemäße Nutzung notwendig ist.
6. Der Lizenznehmer darf die in der Software enthaltenen Copyright-Vermerke, Markenzeichen oder sonstige Rechtsvorbehalte oder Produktidentifikationen nicht verändern, entfernen oder sonst unkenntlich machen.
7. Dem Lizenznehmer wird das Recht und die (technische) Möglichkeit eingeräumt, die Nutzer und Inhalte des/der WBT(s) selbst zu verwalten. Darüber hinaus ist eine Änderung des/der WBT(s) dem Lizenznehmer nicht erlaubt.

3. Service / Programm-Updates / Anpassungen

1. Art und Umfang des Supportes ergeben sich aus dem jeweiligen Service Level Agreement. Wird ein solches nicht abgeschlossen, leistet der Lizenzgeber via Service-Mail technische Supportdienstleistungen an baden-württembergischen Werktagen von Montag bis Freitag zwischen 9:00 und 17:00 Uhr. Support kann nur durch den/die Administratoren des Lizenznehmers angefordert werden. Ein Enduser-Support wird nicht geleistet.
2. Sofern kein Service Level Agreement abgeschlossen wurde, gelten folgende **Reaktionszeiten**:
 - Erstreaktion: Spätestens am folgenden Arbeitstag nach Eingang der Supportmeldung beim Lizenzgeber
 - Laufende Mitteilungen: Einmal pro Woche
 - Problembehebung: bis spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Supportmeldung
3. Die Lieferung und Installation von Programm-Updates von der Vorversion auf die aktuelle Version sowie auf die Nachfolgeversionen ist im Vertragsumfang enthalten und wird mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung abgegolten. Der Lizenzgeber

überprüft mindestens einmal jährlich, ob die Inhalte und die technischen Funktionalitäten (z.B. Lauffähigkeit auf aktuellen Browsern) noch aktuell sind und nimmt ggf. Änderungen vor, welche dem Lizenznehmer im Rahmen dieses Lizenzvertrages kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Zeitpunkt und Umfang der Anpassung werden vom Lizenzgeber festgelegt. Der Lizenznehmer erhält jedoch nur ein Update des Standardprodukts bzw. des Standardproduktpakets des Lizenzgebers, dies auch dann, wenn er individuell Änderungen an den vertragsgegenständlichen Produkten/Produktpaketen vorgenommen hat bzw. vornehmen hat lassen. Die Übernahme dieser Änderungen in das Update wird vom Lizenzgeber keinesfalls geschuldet.

4. Eventuelle vom Lizenznehmer gewünschten individuellen Anpassungen am System, sei es funktional, inhaltlich oder grafisch, sind im Vertragsumfang nicht enthalten und werden ggf. gesondert angeboten und abgerechnet. Das gilt auch für Aufwände, die bei Programm-Updates für individuelle Anpassungen erbracht werden müssen.
5. Hardware- und Software-Änderungen beim Lizenznehmer führen nicht zu einem Anspruch auf Änderung eines Updates. Ausgenommen davon ist die Erhaltung der Lauffähigkeit des Programmes bei Aktualisierung des oder der ursprünglich vereinbarten Webbrowser. Der Lizenznehmer sichert nur für den/die ursprünglich vereinbarten Browser die Funktionsfähigkeit der Vertragsprodukte zu, für die Funktionsfähigkeit mit anderen Browsern wird keine Gewähr gegeben. Bei einem Wechsel zu einem nicht in den Systemvoraussetzungen definierten Webbrowser ist kein Update geschuldet. Die Durchführung von UPDATES, welche nicht der Erhaltung der Lauffähigkeit der vertragsgegenständlichen Produkte/Produktpakete dienen, ist vom Lizenzgeber nicht geschuldet. Ob, wann und in welchem Umfang der Lizenzgeber Updates, welche über die Erhaltung der zugesicherten Lauffähigkeit hinausgehen, liegt in der freien Entscheidung des Lizenzgebers.

4. Laufzeit und Kündigung

1. Die Laufzeit des Abonnements richtet sich nach der getroffenen Vereinbarung, die Laufzeit ist schriftlich oder in Textform festzuhalten. Die Laufzeit beginnt mit der Einräumung der Zugriffsmöglichkeit auf die vertragsgegenständlichen Produkte.
2. Die Laufzeit des Abonnements verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern nicht eine der Vertragsparteien das Abonnement mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende der Laufzeit kündigt.
3. Das Recht, aus wichtigem Grund vorzeitig schriftlich zu kündigen, bleibt unberührt.
4. Der Lizenzgeber bei Vorliegen von wichtigen Gründen auf Seiten des Lizenznehmers die Lizenz widerrufen und dem Lizenznehmer die Nutzung der vertragsgegenständlichen Produkte/Produktpakete untersagen:
 - wenn die Vertragsgegenstände vertrags- oder gesetzeswidrig weitergegeben werden, insbesondere dann, wenn Produkte rechts- oder vertragswidrig an Dritte weitergegeben werden;
 - wenn der Lizenznehmer gegen wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag auch nach einmaliger Abmahnung und Nachfristsetzung durch den Lizenzgeber verstößt. Ein Verstoß gegen wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag liegt auf jeden Fall vor, wenn der Lizenznehmer das vereinbarte Volumen überschreitet
 - wenn der Lizenznehmer mit Zahlungen auch nach zweimaliger Mahnung im Rückstand ist.
5. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bzw. das Recht zum Widerruf der Lizenz durch den Lizenzgeber kann höchstens bis zu 6 Wochen nach Kenntnis des Kündigungsgrundes ausgeübt werden, die Erteilung einer schriftlichen Abmahnung ist aber unerlässliche Voraussetzung für eine fristlose Kündigung, die mit einer Verletzung wesentlicher Bestimmungen dieses Vertrages begründet wird.
6. Sollte aus Gründen, die der Lizenznehmer zu vertreten hat, das Vertragsverhältnis vorzeitig enden, so verpflichtet sich der Lizenznehmer innerhalb von 2 Wochen nach erfolgter Kündigung den noch ausstehenden Lizenzbetrag bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit unaufgefordert kostenfrei zu überweisen. Dem Lizenznehmer stehen in diesem Fall gegenüber dem seinem Vertragspartner oder dem Lizenzgeber keinerlei Schadensersatzansprüche zu.

5. Löschungspflicht

Der Lizenznehmer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er nach Beendigung des Mietverhältnisses die Vertragsprodukte nicht weiter benutzen darf und im Falle der Nichtbeachtung das Urheberrecht verletzt.

6. Allgemeines

1. Grundlage dieses Vertrages sind ansonsten die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Lizenzprodukten* des Lizenzgebers, die unter www.knowhow.de/agb als Download zur Verfügung stehen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder gesetzlichen Regelungen widersprechen, so wird hiervon der Vertrag im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird von den Vertragsparteien einvernehmlich durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder darauf basierenden Einzel- bzw. Sammelverträgen ist Esslingen.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine etwa gewollte Abbedingung des Schriftformerfordernisses selbst.

Stand 9. Mai 2019